

## **Kodex**

zur Ausführung des Geräte- und  
Produktsicherheitsgesetzes (GPSG)  
bei Straßenfahrzeugen

Stand: März 2007



**Herausgabe:**

Kraftfahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg

Telefon: 0461 316-0  
Telefax: 0461 316-1791  
E-Mail: [abt-technik@kba.de](mailto:abt-technik@kba.de)

**Vertrieb:**

Kraftfahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg

Telefon: 0461 316-0  
Telefax: 0461 314-1731  
E-Mail: [vertrieb@kba.de](mailto:vertrieb@kba.de)  
Internet: [www.kba.de](http://www.kba.de)

Erschienen im Mai 2007  
Stand: März 2007

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Allgemeiner Teil .....</b>	<b>5</b>
<b>1 Vorbemerkungen.....</b>	<b>5</b>
<b>2 Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
2.1 Anwendungsbereich .....	5
2.1.1 Abgrenzung zu anderen Produkten .....	5
2.1.2 Abgrenzung zu Spezialvorschriften .....	6
2.1.3 Abgrenzung zur Produkthaftung .....	6
2.2 Definitionen.....	6
2.2.1 Produkt .....	6
2.2.1.1 Verbraucherprodukt.....	7
2.2.1.2 Sonstige Produkte .....	7
2.2.2 Produktverantwortliche .....	7
2.2.3 Nicht sicheres Produkt (ernste Gefahr).....	7
2.2.4 Rückruf .....	7
2.2.4.1 Freiwilliger Rückruf .....	8
2.2.4.2 Angeordneter Rückruf.....	8
2.2.5 Andere Maßnahmen .....	9
2.2.6 Maximale Erfüllungsrate .....	9
2.2.6.1 Maximale Erfüllungsrate bei kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen .....	9
2.2.6.2 Maximale Erfüllungsrate bei anderen Produkten als kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen .....	9
2.2.7 Betriebsuntersagung bei kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen.....	9
2.2.8 Bereitstellung von Halteranschriften aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) .....	10
2.2.9 Erheblicher Mangel für die Verkehrssicherheit .....	10
2.2.10 Meldepflicht des Produktverantwortlichen .....	10
2.2.11 Meldepflichten des KBA.....	11
2.2.12 Veröffentlichungspflichten des KBA.....	11
2.2.13 Versandservice .....	11
<b>3 Durchführung von Maßnahmen durch Produktverantwortliche und     das KBA .....</b>	<b>11</b>

<b>Anhang I</b>	<b>12</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>12</b>
<b>2 Durchführung von Rückrufen</b>	<b>12</b>
2.1 Beginn von freiwillig eingeleiteten Rückrufen	12
2.2 Prüfungen durch das KBA	12
2.2.1 Prüfungen nach dem GPSG	12
2.2.2 Prüfung nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 StVG	13
2.2.3 Vorrangregelung	13
2.3 Antrag und einzureichende Unterlagen	13
2.3.1 Antrag zur Bereitstellung von Halteranschriften aus dem ZFZR	13
2.3.2 Angaben zur Identifizierung der Fahrzeuge	13
2.3.3 Beschreibung des Mangels	14
2.3.4 Angaben zum Antrag	14
2.3.5 Datenübermittlung und Datenträger	14
2.3.6 Kosten	15
2.3.7 Geeignete Suchmerkmale und Datenschutz	15
2.3.8 Zeitlicher Ablauf	16
2.4 Benachrichtigung der Halter	16
2.4.1 Benachrichtigung der Halter durch den Produktverantwortlichen	16
2.4.2 Benachrichtigung der Halter durch das KBA (Versandservice)	16
2.5 Mangelbeseitigung und Änderung der Risikoklassifizierung	17
2.6 Besondere Bedingungen für überwachte freiwillige Rückrufe	17
2.6.1 Maßnahmen des KBA	17
2.6.2 Zeitlicher Ablauf der Rückrufaktion	17
2.6.3 Benachrichtigung der Halter durch den Produktverantwortlichen	17
2.6.4 Nichterreichbarkeit von Fahrzeughaltern	18
2.6.5 Abschluss von überwachten freiwilligen Rückrufen	18
2.6.6 Weitere Maßnahmen der Behörden	19
<b>3 Regeln für die Kommunikation</b>	<b>19</b>
3.1 Regeln für die Produktverantwortlichen	19
3.2 Regeln für das KBA	19
3.2.1 Adressen Produktsicherheit/Rückrufe	19
3.2.2 Adressen Dienstleistung und Auftragsarbeiten (Versandservice)	20
3.2.3 Adressen Einleitung Korrekturverfahren	20

Anlagen

Anlage 1	21
Anlage 2	22
Anlage 3	23
Anlage 4	24
Anlage 5	25
Anlage 6	26
Anlage 7	27
Anlage 8	30
Anlage 9	31
Anlage 10	32

## Allgemeiner Teil

### 1 Vorbemerkungen

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ist die zuständige Behörde<sup>1</sup> für alle Produkte im Sinne von § 2 Abs. 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), soweit sie dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) unterliegen. Das GPSG zielt auf den Verbraucherschutz und erwartet von den Produktverantwortlichen und Behörden Maßnahmen, wenn Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Personen von nicht sicheren Produkten ausgehen. Gemäß § 8 Abs. 4 GPSG sind zunächst die Produktverantwortlichen für die Abwehr von Gefahren ihrer Produkte zuständig (Subsidiaritätsprinzip).

Zweck dieses Dokumentes ist es, das Handeln des KBA bei der Ausführung des GPSG transparent zu machen und den Erfordernissen des Gesetzes effektiv nachzukommen. Es soll den Produktverantwortlichen bei seinen Vorkehrungen für ein Rückruf- bzw. Risikomanagement unterstützen. Im Dokument werden verfahrenstechnische Festlegungen getroffen, die für sich genommen keine zusätzlichen rechtsverbindlichen Anforderungen zum GPSG darstellen. Alle Ausführungen stellen auf den Regelfall ab. In besonderen Fällen kann das KBA abweichend entscheiden.

### 2 Allgemeines

#### 2.1 Anwendungsbereich

##### 2.1.1 Abgrenzung zu anderen Produkten

Der vom KBA zu betrachtende Produktbereich des GPSG umfasst alle Fahrzeuge, die zum Betrieb auf öffentlichen Verkehrswegen zweckbestimmt sind. Er umfasst auch Fahrzeugteile, die für die Verwendung an solchen Fahrzeugen vorgesehen sind.

Weiterhin fallen in die Zuständigkeit des KBA alle Produkte, deren Beschaffenheit im StVG geregelt ist (z. B. Kraffrad-Sturzhelme, Kindersitze). Dies gilt auch für Gegenstände, die selbst kein Fahrzeugteil bilden, die vom Produktverantwortlichen jedoch dazu zweckbestimmt sind, Eigenschaften von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zu ändern.

Ausgenommen sind

- schienengebundene Fahrzeuge<sup>2</sup>,
- Fahrzeuge, die nicht zweckbestimmt sind zur Verwendung auf öffentlichen Verkehrswegen (z. B. Enduro-Motorräder für den Motorsport),
- Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Kinderroller, Kinderfahrräder und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel<sup>3</sup>,
- an Fahrzeugen auf- oder angebaute Maschinen im Sinne der Richtlinie 98/37/EG, sofern sich die Gefahren nur beim Betrieb der Maschinen abseits öffentlicher Verkehrswege ergeben,

<sup>1</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 5a Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes (KfBAG)

<sup>2</sup> § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

<sup>3</sup> § 16 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

- Gegenstände, die in Fahrzeugen verwendet werden, deren Sicherheitsanforderungen aber in anderen Rechtsvorschriften definiert sind (z. B. Feuerlöscher, Wagenheber, Werkzeuge, Spielzeuge).

### 2.1.2 Abgrenzung zu Spezialvorschriften

Beim GPSG handelt es sich um ein Auffanggesetz. Demnach sind alle zu Produkten anwendbaren Spezialvorschriften vorrangig zum GPSG anzuwenden. Spezialvorschriften für die im Anwendungsbereich nach 2.1.1 genannten Produkte sind:

- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile (EG-TypV)
- Verordnung über die EG-Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (Krad-EG-TypV)
- Verordnung über die EG-Typgenehmigung von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (LoF-EG-TypV)
- Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (Fahrzeugteileverordnung - FzTV)
- Rahmenrichtlinien 70/156/EWG, 74/150/EWG (ersetzt durch 2003/37/EG) und 92/61/EWG (ersetzt durch 2002/24/EG) mit allen zugehörigen Einzelrichtlinien
- Richtlinie 97/68/EG
- Verordnung EWG (VO) 3821/85

### 2.1.3 Abgrenzung zur Produkthaftung

Im Rahmen der Produkthaftung ist der Hersteller eines Produkts verpflichtet, Geschädigten den entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn durch den Fehler des Produkts Personen getötet oder deren Körper oder Gesundheit verletzt wird. Dies regelt das Produkthaftungsgesetz auf zivilrechtlicher Basis. Das KBA ist nicht befugt, zivilrechtliche Ansprüche zu unterstützen.

Das GPSG stellt eine öffentlich-rechtliche Ergänzung des zivilrechtlichen Produkthaftungsrechts dar und hat präventiven Charakter. Es regelt u. a. die Inanspruchnahme des Herstellers oder anderer Produktverantwortlicher durch Behörden bei Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten bei der Produktion bzw. dem Vertrieb unsicherer Produkte. Für den öffentlich-rechtlichen Bereich ist das KBA zuständig.

## 2.2 Definitionen

Im Sinne dieses Dokumentes gelten folgende Definitionen:

### 2.2.1 Produkt

Als Produkt gelten alle in den Anwendungsbereich nach 2.1.1 fallenden Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Gegenstände. Die nach 2.1.1 genannten Produkte werden in Verbraucherprodukte und sonstige Produkte eingeteilt.

### 2.2.1.1 Verbraucherprodukt

Als Verbraucherprodukte gelten alle Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden<sup>4</sup>. Beispielsweise gehören zu den Verbraucherprodukten im Regelfall

- Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub>, N<sub>1</sub> sowie Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung mit der Kodierung SA, SB oder SE gemäß Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG,
- Fahrzeuge der Klasse L gemäß Richtlinie 2002/24/EG,
- Fahrräder.

Für solche Fahrzeuge zweckbestimmte Fahrzeugteile (Zubehör oder Ersatzteile) sind gleichfalls Verbraucherprodukte. Weiterhin sind Produkte, deren Beschaffenheit im StVG geregelt ist, wie z. B. Kraftrad-Sturzhelme, Kindersitze als Verbraucherprodukte zu betrachten.

Ersatzteile sind jedoch nur dann als Verbraucherprodukte einzustufen, wenn für ihren Einbau, Austausch oder ihre Handhabung keine speziellen, nur Fachkräften zur Verfügung stehenden Kenntnisse oder Fertigkeiten notwendig sind.

### 2.2.1.2 Sonstige Produkte

Als sonstige Produkte gelten alle Produkte, für die die Definition des Verbraucherprodukts nicht zutreffend ist (z. B. technische Arbeitsmittel<sup>5</sup>).

### 2.2.2 Produktverantwortliche

Produktverantwortliche sind Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer oder Händler.

### 2.2.3 Nicht sicheres Produkt (ernste Gefahr)

Nicht sicher ist ein Produkt, wenn es den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen anwendbarer Rechtsverordnungen nicht entspricht oder die Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung gefährdet<sup>6</sup>. Der Mangel oder die Gefährdung treten plötzlich und unvorhersehbar auf. Sie stellen für den Verwender oder Dritte eine unabwendbare unmittelbare Gefahr dar.

### 2.2.4 Rückruf

Der Rückruf stellt eine von mehreren Möglichkeiten dar, um von Produkten ausgehende Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Verwender zu beseitigen.

<sup>4</sup> § 2 Abs.3 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

<sup>5</sup> § 2 Abs. 2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

<sup>6</sup> § 4 Abs. 1 und 2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Ein Rückruf ist die Maßnahme eines Produktverantwortlichen, die auf die endgültige oder temporäre Erwirkung der Rückgabe eines bereits in den Verkehr gebrachten Produkts durch den Verwender abzielt. Damit sind alle Maßnahmen gemeint, die zur Abwendung, Beseitigung oder Verminderung von Gefahren, die von solchen Produkten ausgehen, dienen. Wenn als Mittel zur Beseitigung von Gefahren der Rückruf gewählt wird, erfolgt dieser als freiwilliger Rückruf, der ggf. vom KBA überwacht wird oder als angeordneter Rückruf.

Rückrufe von Verbraucherprodukten (siehe 2.2.1.1), die der Abwendung, Beseitigung oder Verminderung von Gefahren dienen, hat der Produktverantwortliche an das KBA zu melden (siehe 2.2.10)<sup>7</sup>.

#### 2.2.4.1 Freiwilliger Rückruf

Ein freiwilliger Rückruf kann durch den Produktverantwortlichen erfolgen, wenn er Informationen darüber hat, dass ein Produkt den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen anwendbarer Rechtsverordnungen nicht entspricht oder die Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung gefährdet. Ein freiwilliger Rückruf stellt immer eine freiwillige Maßnahme des Produktverantwortlichen dar und wird immer von ihm selbst eingeleitet.

Erhält das KBA von einem freiwilligen Rückruf Kenntnis, prüft es von Amts wegen, ob der Verdacht auf ein nicht sicheres Produkt (ernste Gefahr) besteht. Ergibt die behördeninterne Sachverhaltsbewertung, dass eine ernste Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Personen besteht, prüft das KBA, ob die vom Produktverantwortlichen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung ausreichend sind und es überwacht den freiwilligen Rückruf. Im Regelfall erachtet das KBA die Maßnahmen des Produktverantwortlichen als ausreichend, wenn sie im Einklang mit Anhang I, Abschnitt 2.6 stehen.

Die Überwachung des freiwilligen Rückrufs bezieht sich auf die Wirksamkeit der Maßnahmen und deren zeitlichen Verlauf. Das KBA erwartet eine maximale Erfüllungsrate, was bei kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen bis zur Betriebsuntersagung von Fahrzeugen führen kann, wenn der Fahrzeughalter der Aufforderung zur Behebung des Mangels in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt.

#### 2.2.4.2 Angeordneter Rückruf

Ein angeordneter Rückruf erfolgt, wenn der Produktverantwortliche nicht durch eigene Maßnahmen sicherstellt, dass ernste Gefährdungen (nicht sicheres Produkt) ausreichend schnell und wirksam beseitigt werden<sup>8</sup>. Die Anordnung des Rückrufs erfolgt durch das KBA.

<sup>7</sup> § 5 Abs. 2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

<sup>8</sup> § 8 Abs. 4 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

### 2.2.5 Andere Maßnahmen

Als andere Maßnahmen werden die in § 8 Abs. 4 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) aufgeführten Möglichkeiten zur Beseitigung von Gefahren (z. B. öffentliche Warnungen) – ausgenommen Rückrufe – bezeichnet. Darüber hinaus ist das KBA nach § 8 Abs. 4 Satz 1 GPSG berechtigt alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen (z. B. Anordnung der Nutzung der Halteranschriften des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR)). Die in § 8 Abs. 4 Satz 2 GPSG genannten Maßnahmen stellen nur Beispiele dar.

### 2.2.6 Maximale Erfüllungsrate

Eine maximale Erfüllungsrate wird gefordert, wenn ein nicht sicheres Produkt vorliegt. Die vom KBA akzeptierte Erfüllungsrate richtet sich nach dem jeweiligen Produkt und den damit verbundenen objektiven praktischen Gegebenheiten (z. B. Erreichbarkeit der nicht sicheren Produkte bzw. der Besitzer solcher Produkte).

#### 2.2.6.1 Maximale Erfüllungsrate bei kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen

Zur Erreichung der maximalen Erfüllungsrate sind die Halter aller betroffenen Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Rückrufs in der Bundesrepublik Deutschland als zugelassen oder im Verkehr befindlich im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) registriert sind, zu informieren<sup>9</sup>. Auch wenn vorrangig der Produktverantwortliche für die Erreichung der maximalen Erfüllungsrate verantwortlich ist, erwartet das KBA im Gesamtprozess eine angemessene Mitwirkung der Fahrzeughalter.

Kommt eine Betriebsuntersagung der Fahrzeuge in Betracht und Fahrzeughalter tragen nicht hinreichend zur Mangelbeseitigung bei oder sie konnten trotz Ausschöpfung aller angemessenen Mittel durch den Produktverantwortlichen oder das KBA nicht informiert werden, kann das KBA Maßnahmen nach Ziffer 2.2.7 ergreifen.

#### 2.2.6.2 Maximale Erfüllungsrate bei anderen Produkten als kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen

Eine maximale Erfüllungsrate ist gegeben, wenn der Produktverantwortliche einen Rückruf oder andere Maßnahmen durchführt und unter Ausnutzung aller notwendigen und angemessenen Mittel zu erwarten ist, dass alle Verwender erreicht werden. Spricht der Produktverantwortliche oder das KBA eine öffentliche Warnung aus, ist auf Grund ausreichender Verbreitung in Presseorganen davon auszugehen, dass alle Verwender angesprochen werden konnten. Über die Frage, ob die Verbreitung ausreichend war, befindet das KBA.

### 2.2.7 Betriebsuntersagung bei kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen

Betriebsuntersagungen können gemäß § 5 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) durch die zuständige Zulassungsbehörde durchgeführt werden. Eine Betriebsuntersagung wird bei nicht sicheren Produkten betrieben, wenn diese Maßnahme auf Grund der Gefährdung angemessen ist und der Fahrzeughalter dem Aufruf zur Behebung des Mangels in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt. Angemessen ist die Betriebsuntersagung im Regelfall dann, wenn sich die aus einem Mangel resultierende unabwendbare unmittelbare Gefährdung nicht nur auf die Fahrzeuginsassen beschränkt, sondern

<sup>9</sup> Bis zur Feststellung der maximalen Erfüllungsrate am Ende eines überwachten freiwilligen Rückrufs kann der Produktverantwortliche unabhängig von der damit erzielbaren Erfüllungsrate über die zu verwendende Datenbasis im Regelfall selbst entscheiden (siehe Anhang I, Nr. 2.6.3).

auch Personen außerhalb des Fahrzeugs gefährdet werden können. Über die Einleitung einer solchen Maßnahme über die zuständige Zulassungsbehörde entscheidet im Einzelfall das KBA.

### **2.2.8 Bereitstellung von Halteranschriften aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR)**

Auf Antrag des Produktverantwortlichen (hier ausschließlich: Fahrzeughersteller oder Inhaber der Betriebserlaubnis für Fahrzeuge) können für Rückrufe aus dem ZFZR die Anschriften der Halter von kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen bereitgestellt werden.<sup>10</sup> Bei überwachten freiwilligen Rückrufen kann dem Produktverantwortlichen die Nutzung der Daten des ZFZR auferlegt werden.

Die Bereitstellung der Halteranschriften aus dem ZFZR kann an die hier genannten Produktverantwortlichen nur erfolgen, wenn ein erheblicher Mangel für die Verkehrssicherheit oder die Umwelt vorliegt. Sofern ein nicht sicheres Produkt vorliegt, schließt dies den erheblichen Mangel für die Verkehrssicherheit mit ein.

### **2.2.9 Erheblicher Mangel für die Verkehrssicherheit**

Der erhebliche Mangel für die Verkehrssicherheit hat keinen Bezug zu Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG). Er erlangt ausschließlich Bedeutung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Halteranschriften aus dem ZFZR.

Ein erheblicher Mangel für die Verkehrssicherheit ist gegeben, wenn durch den Mangel das gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsniveau der straßenverkehrsrechtlichen Spezialvorschriften (siehe 2.1.2) berührt wird oder die Gefahr der Verschlechterung besteht. Der Tatbestand eines erheblichen Mangels für die Verkehrssicherheit ist erfüllt, wenn sich aus dem Mangel eine mittelbare Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen herleiten lässt.

### **2.2.10 Meldepflicht des Produktverantwortlichen**

Der Produktverantwortliche hat das KBA zu informieren, wenn ihm Informationen vorliegen, dass von einem in Verkehr befindlichen Verbraucherprodukt eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht.<sup>11</sup> Er wendet für diesen Zweck die Entscheidung 2004/905/EG<sup>12</sup> der Europäischen Kommission an.

Ein in Deutschland ansässiger Produktverantwortlicher muss diese Meldung für den Bereich der Europäischen Union (EU) nur einmal in Deutschland abgeben. Bei Produktverantwortlichen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU geht das KBA davon aus, dass der Produktverantwortliche in dem anderen Mitgliedstaat eine solche Meldung auf Basis von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG abgibt. Ist innerhalb einer Organisation mit Verantwortlichen in mehreren Mitgliedstaaten nicht sichergestellt, dass eine Meldung abgegeben wurde, sollte das KBA über das gefährliche Verbraucherprodukt informiert werden.

<sup>10</sup> § 35 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

<sup>11</sup> § 5 Abs. 2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

<sup>12</sup> Festlegung von Leitlinien für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch Hersteller und Händler nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG; Amtsblatt der EU 2004 L 381 S. 63ff

Das KBA prüft diese Meldung und wendet das Risikoklassifizierungsschema aus der Entscheidung 2004/418/EG der Europäischen Kommission an<sup>13</sup>. Sind die vom Produktverantwortlichen eingeleiteten Maßnahmen bezogen auf die vom Verbraucherprodukt ausgehende Gefährdung nicht ausreichend, entscheidet das KBA unter Berücksichtigung der Argumente des Produktverantwortlichen über geeignete Maßnahmen.

### 2.2.11 Meldepflichten des KBA

Das KBA ist verpflichtet, alle Maßnahmen, durch die das In Verkehrbringen eines Produkts untersagt oder eingeschränkt oder seine Rücknahme oder sein Rückruf angeordnet (siehe 2.2.4.2) wird, an die beauftragte Stelle für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)) zu melden.<sup>14</sup>

Weiterhin meldet das KBA alle anderen ihm vorliegenden Informationen über Verbraucherprodukte, die eine ernste Gefahr darstellen (RAPEX-Meldung), an die BAuA.<sup>15</sup> Voraussetzung für eine RAPEX-Meldung ist das Vorliegen eines nicht sicheren Produktes bzw. eines ernststen Risikos. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das KBA unter Anwendung des Risikoklassifizierungsschemas aus der Entscheidung 2004/418/EG.

### 2.2.12 Veröffentlichungspflichten des KBA

Gehen von Verbraucherprodukten Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Verwender aus, werden dazu vorliegende Informationen unter Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen vom KBA veröffentlicht.<sup>16</sup>

### 2.2.13 Versandservice

Der Versandservice ist eine Serviceleistung des KBA, mit der ein Versand von Halteranschriften des Produktverantwortlichen auf der Basis von Halteranschriften aus dem ZFZR durch das KBA erfolgt.

## 3 Durchführung von Maßnahmen durch Produktverantwortliche und das KBA

Das KBA unterscheidet zwei Produktkategorien; kennzeichenpflichtige Fahrzeuge und andere Produkte als kennzeichenpflichtige Fahrzeuge. Das Vorgehen bei kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen ist im Anhang I des vorliegenden Dokuments beschrieben, für alle anderen Produkte gilt Anhang II.<sup>17</sup>

<sup>13</sup> Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG; Amtsblatt der EU 2004 L 208 S. 73ff

<sup>14</sup> § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 14 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

<sup>15</sup> § 9 Abs. 1 Satz 3 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

<sup>16</sup> § 10 Abs. 2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

<sup>17</sup> Anhang II bleibt bis zu seiner Verabschiedung offen.

## Anhang I

### Leitfaden zur Durchführung von Rückrufen kennzeichenpflichtiger Fahrzeuge

#### 1 Einleitung

Dieser Leitfaden bezieht sich auf Maßnahmen zur Beseitigung eines erheblichen Mangels für die Verkehrssicherheit von kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen in Verbraucherkonsum, insbesondere wenn von dem Mangel eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Personen ausgeht (Rückruf). Er soll den im Regelfall produktverantwortlichen Fahrzeugherstellern eine Richtschnur für die Abarbeitung von freiwillig eingeleiteten und durchgeführten Rückrufen (siehe Allgemeiner Teil Ziffer 2.2.4.1) sein. Der Leitfaden deckt sich im Regelfall mit den Erwartungen des KBA an die Durchführung eines Rückrufs eines kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs, das nicht allen Anforderungen des § 4 GPSG entspricht.

Der Leitfaden schließt andere Maßnahmen (z. B. Öffentliche Warnungen) oder auf den Einzelfall abstellende Entscheidungen des KBA, die nach dem GPSG durch die zuständige Behörde ergriffen werden können, nicht aus.

#### 2 Durchführung von Rückrufen

##### 2.1 Beginn von freiwillig eingeleiteten Rückrufen

Für den Produktverantwortlichen können sich verschiedene Wege ergeben, freiwillig einen Rückruf einzuleiten.

Handelt es sich bei den vom Rückruf betroffenen Fahrzeugen um Verbraucherprodukte, hat der Produktverantwortliche die Maßnahme mit einer Meldung nach § 5 Abs. 2 GPSG unter Verwendung des Formblatts in der Anlage 10 anzuzeigen. Er erklärt, ob er diesen Rückruf mit oder ohne Bereitstellung der Halteranschriften aus dem ZFZR durchführen möchte.

Zu Beginn freiwillig eingeleiteter Rückrufe kann der Rückrufende grundsätzlich auf die Adressen betroffener Fahrzeughalter zurückgreifen, die ihm selbst zugänglich sind (z. B. Adressmaterial des Produktverantwortlichen und/oder seiner Vertriebsorganisationen). Wünscht der Rückrufende die Bereitstellung von Halteranschriften aus dem ZFZR, sind die Vorgaben des Anhangs I, Abschnitte 2.3 und 2.4 einzuhalten.

##### 2.2 Prüfungen durch das KBA

###### 2.2.1 Prüfungen nach dem GPSG

Das KBA prüft die Meldungen nach § 5 Abs. 2 GPSG und die Anträge auf Bereitstellung der Halteranschriften aus dem ZFZR generell darauf, ob die Maßnahmen des Produktverantwortlichen zur Beseitigung des Mangels nach den Erfordernissen des GPSG ausreichend sind. Wenn aus den vorliegenden Informationen die aus dem Mangel resultierenden Gefährdungen nicht ausreichend ermittelt werden können, fordert das KBA für die behördeninterne Sachverhaltsbewertung die fehlenden Informationen im Regelfall beim Produktverantwortlichen ab.

In Fällen, in denen ein freiwillig eingeleiteter Rückruf vom KBA überwacht wird, gelten zusätzlich die besonderen Bedingungen in Anhang I, Abschnitt 2.6.

### **2.2.2 Prüfung nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 StVG**

Hinsichtlich der Bereitstellung der Halteranschriften prüft das KBA die Vollständigkeit der Unterlagen. Es prüft weiterhin, ob im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 1 StVG ein erheblicher Mangel für die Verkehrssicherheit oder die Umwelt vorliegt und der Antragsteller Fahrzeughersteller oder Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder Inhaber einer EG-Typgenehmigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist.

### **2.2.3 Vorrangregelung**

Eine vom Produktverantwortlichen eingeleitete Maßnahme soll durch die behördeninterne Sachverhaltsbewertung des KBA nicht behindert werden.

Wenn die Bereitstellung von Halteranschriften ordnungsgemäß beantragt war und die Prüfung nach Anhang I, Ziffer 2.2.1 noch nicht abgeschlossen werden konnte, ist dem Antrag auf Bereitstellung der Halteranschriften bei Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich stattzugeben.

## **2.3 Antrag und einzureichende Unterlagen**

### **2.3.1 Antrag zur Bereitstellung von Halteranschriften aus dem ZFZR**

Der Antrag zur Lieferung von Halteranschriften für eine Rückrufmaßnahme ist an das

Kraftfahrt-Bundesamt  
Fachbereich Produktsicherheit/Rückrufe  
24932 Flensburg

zu richten, Anträge zur Vorkalkulation der Kosten und Anfragen zu Einzelheiten der Auftragsabwicklung und Durchführung an das Sachgebiet Dienstleistung und Auftragsarbeiten.

Für jede Rückrufaktion ist ein separater Antrag zur Lieferung von Anschriften zu stellen, auch wenn zeitgleich mehrere Rückrufe durchgeführt werden sollen, die teilweise – aber nicht vollständig – denselben Umfang von Fahrzeugen betreffen. Um die Prüfung auf Plausibilität und Zulässigkeit, das Ermitteln und Absenden der Anschriften und die Abrechnung des Aufwands im KBA zu beschleunigen, muss der Antrag folgende Angaben enthalten (siehe Checkliste Anlage 8):

### **2.3.2 Angaben zur Identifizierung der Fahrzeuge**

- Fahrzeugart
- Nr. der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) und/oder der EG-Typgenehmigung und/oder Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis
- Fahrzeugtyp/-modell/-baureihe
- Verkaufs-/Handelsbezeichnung
- Herstellerschlüsselnummer lt. Fahrzeugpapiere (nur notwendig wenn keine 17-stellige Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) verwendet wird)

- FIN-Bereiche oder Hinweis auf angelieferten Datenträger mit vollständigen FIN (Anm.: Bei freiwilligen Rückrufen, die vom KBA überwacht werden, ist der weltweit technisch betroffene FIN-Bereich anzugeben. In diesem Fall ist es nicht ausreichend, nur den FIN-Bereich der Fahrzeuge anzugeben, die in Deutschland über die eigene Vertriebsorganisation verkauft wurden.)
- Betroffene Baujahre
- Anzahl der voraussichtlich in Deutschland vom Rückruf betroffenen Fahrzeuge

### 2.3.3 Beschreibung des Mangels

- **detaillierte Beschreibung und Begründung** des erheblichen Mangels für die Verkehrssicherheit, der die Überprüfung der Fahrzeuge erforderlich macht, einschließlich der Ursachen und Folgen. Dabei muss auch auf die durch den Mangel potentiell entstehenden Gefahren und Folgen hingewiesen werden. Sofern der Mangel durch ein Zulieferteil verursacht wird, ist die Adresse des Zulieferers zu nennen.
- **Technische Werkstatthanleitung** (mit Skizze soweit vorhanden) beifügen
- entsprechendes **Muster der Halterbenachrichtigung** mit dem für den Rückruf erforderlichen Inhalt gemäß Anlage 7

### 2.3.4 Angaben zum Antrag

- Angabe, ob ein Versandservice (siehe Anhang I Ziffer 2.4.2) durch das KBA durchgeführt werden soll
- Die **“Erklärung zur Rückrufaktion” im Original** mit eindeutigen Identifizierungsangaben zum Mangel und Fahrzeugtyp sowie Unterschrift (Vordruck des KBA, siehe Anlage 1)
- **Vollmacht im Original** zugunsten des Antragstellers (siehe Anlage 2) ausgestellt durch die verantwortliche Person oder Gesellschaft (Fahrzeughersteller oder Inhaber der Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung), sofern sie die Aktion nicht selbst durchführt
- Bestätigung der Kostenübernahme für die Bereitstellung der Halteranschriften aus dem ZFZR
- Erklärung zum zeitlichen Ablauf und Bestätigung, dass zum Zeitpunkt der Rückrufaktion die Ersatzteil-Versorgung gesichert ist (siehe Anlage 9)
- Anzahl der Anfragedatensätze auf dem Datenträger
- Datenträger, auf dem die Halteranschriften geliefert werden sollen

### 2.3.5 Datenübermittlung und Datenträger

Soweit die Anschriften aufgrund von FIN ermittelt werden sollen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, können dazu in besonderen Fällen auch heute noch **auf Papier ausgedruckte Listen** verwendet werden. Die FIN müssen dann mit den Nachteilen des Medienbruchs, der Mehrkosten und des Zeitverzugs im KBA zusätzlich erfasst werden. Dasselbe gilt für die Bekanntgabe der Halteranschriften, die mit amtlichem Kennzeichen und FIN auf Papier oder auf Anchriftenaufklebern ausgedruckt erfolgen kann.

Vor allem bei großen Datenmengen sind **handelsübliche elektronische Übertragungssysteme** die zeitgemäßen Mittel. In Anlage 3 sind die Datenträger und Datenfernübertragungssysteme zusammengestellt, mit denen zurzeit im KBA gearbeitet werden kann.

Im ZFZR sind die Fahrzeuge mit unterschiedlichem **Zulassungsstatus** registriert. Zurzeit werden für Rückrufe die Halteranschriften, FIN und amtliche Kennzeichen von aktuell zugelassenen Fahrzeugen (mit der Bezeichnung „**gefundenen**“) und von „**bis zu 18 Monate außer Betrieb gesetzt**“ übermittelt. Bei den Fahrzeugen, die „**über 18 Monate außer Betrieb gesetzt**“ sind, wird die FIN und der Herstellercode bekannt gegeben (siehe auch Anlage 6). Für „**nicht gefundene**“ Fahrzeuge wird - außer bei Suchläufen mittels FIN-Bereich - der Anfragedatensatz unverändert zurückgegeben. Weitergehende Einzelheiten zu diesen Sachverhalten sind in Anlage 6 erläutert. Die Angabe des amtlichen Kennzeichens in der Benachrichtigung an den Halter ist zweckmäßig, um Firmen als Halter großer Fuhrparks die Zuordnung der Fahrzeuge zu einzelnen Mitarbeitern und Einsatzorten zu erleichtern.

Die Fahrzeughalter, deren Anschriften einer **Übermittlungssperre** unterliegen, werden über einen Rückruf unmittelbar vom KBA unterrichtet. Um zu vermeiden, dass diese Halter früher als die Werkstätten benachrichtigt werden, sollte in Abstimmung mit dem KBA der Versandtermin festgelegt werden.

### 2.3.6 Kosten

Die Kosten der Datenermittlung und -lieferung trägt der Auftraggeber. Auf Wunsch können die Kosten vor Auftragserteilung kalkuliert werden.

### 2.3.7 Geeignete Suchmerkmale und Datenschutz

Aus Gründen des **Datenschutzes** muss die Abfrage der Halteranschriften durch FIN, FIN-Bereiche und/oder andere geeignete Suchmerkmale auf die tatsächlich betroffenen Fahrzeuge eingeschränkt werden. Spezielle Suchmerkmale können z. B. sein: Fahrzeug- und Aufbauart, Emissionsklasse, Antriebsart, zulässiges Gesamtgewicht, Hubraum, Leistung, Tag der ersten Zulassung; weniger geeignet ist die Typschlüsselnummer (TSN), weil diese bei Reimportfahrzeugen und bei Fahrzeugen mit einer Einzelbetriebserlaubnis häufig im ZFZR nicht eingetragen ist.

In welcher Weise Einzelheiten, wie z. B. WMI, Typ- und Ausführungsmerkmale, Fertigungszeitraum, Fertigungsstätten und Liefergebiete, aufgrund von FIN-Bestandteilen zur Auswahl genutzt werden können, sollte vorher abgestimmt werden.

Gelieferte Anschriften dürfen nur für die Benachrichtigung der Halter über den Rückruf verwendet werden und nur den dazu befugten Mitarbeitern zugänglich sein. Auf das Bundesdatenschutzgesetz und auf die Allgemeinen Vorschriften für die Datenübermittlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger in § 43 Abs. 2 StVG wird hingewiesen.

### 2.3.8 Zeitlicher Ablauf

Damit die Halteranschriften möglichst an die jeweils aktuellen Halteradressen geschickt werden, soll die Versendung der Halteradressen an den Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang erfolgen. Sollten die Halter aus logistischen - insbesondere aus Gründen der Teileversorgung - in Etappen zeitlich gestaffelt angeschrieben werden, sollte auch die ZFZR-Abfrage zeitlich gestaffelt durchgeführt werden. Auch in diesen Fällen soll der Versand der Halteradressen an den Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang erfolgen.

Die genannten Fristen gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Antragsunterlagen dem KBA vollständig vorliegen (siehe Anhang I Ziffern 2.3.1 – 2.3.5).

## 2.4 Benachrichtigung der Halter

### 2.4.1 Benachrichtigung der Halter durch den Produktverantwortlichen

Dem Produktverantwortlichen ist es grundsätzlich freigestellt, auf welcher Datenbasis und wie häufig er die Benachrichtigung der betroffenen Halter durchführt. Zur Benachrichtigung soll das entsprechende Musteranschreiben in Anlage 7 verwendet werden.

Erfolgt die Benachrichtigung auf Basis vom KBA gelieferter Halteradressen (siehe Abschnitt 2.3) ist das Musterschreiben mit folgendem Zusatz zu ergänzen:

„Ihre Anschrift haben wir für diese Maßnahme gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erhalten.“

In Fällen, in denen ein freiwilliger Rückruf vom KBA überwacht wird, gelten zusätzlich die besonderen Bedingungen in Anhang I, Abschnitt 2.6.

### 2.4.2 Benachrichtigung der Halter durch das KBA (Versandservice)

Das KBA bietet an, die Rückrufanschriften direkt an die Halter zu versenden (Versandservice). Das Schreiben (siehe Anlage 7) kann sowohl auf weißem Papier - mit eingescanntem Firmenlogo, allerdings nur in schwarzem Druck - erzeugt oder auf Firmenpapier mit farbigem Logo gedruckt werden. Das Firmenpapier muss thermodruckfähig Format DIN A 4 sein. Für einen eventuellen Probedruck sind vorab ca. 100 Blatt erforderlich. Als Absender im Anschriftenfenster oder auf dem Briefumschlag wird nach Wunsch des Rückrufenden entweder das Logo des KBA nebst Beschriftung „Kraftfahrt-Bundesamt“ und zugehöriger Anschrift oder ein neutral weiß gehaltener Briefumschlag mit Postanschrift in Flensburg verwendet. Postirrläufer oder die Rückmeldungen der Halter über verkaufte Fahrzeuge o. ä. sollen an den Produktverantwortlichen erfolgen. Im letztgenannten Fall wird der Auftraggeber gebeten, die Rückläufer dem KBA zur Bereinigung des ZFZR zu übermitteln.

Die mit dem Versandservice verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

Um Missverständnissen entgegenzuwirken und um klarzumachen, dass das Halteranschreiben vom Produktverantwortlichen und in dessen Verantwortung erstellt wurde, muss beim Versandservice, wenn Briefumschläge des KBA gewählt wurden, folgender Zusatz in das Halteranschreiben aufgenommen werden:

„Ihre Anschrift haben wir für diese Maßnahme gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erhalten. Wir haben mit dem KBA vereinbart, dass dieses Schreiben vom KBA versendet wird.“

## **2.5 Mangelbeseitigung und Änderung der Risikoklassifizierung**

Der Produktverantwortliche führt die Untersuchung oder Mangelbeseitigung an den von der Rückrufaktion betroffenen Fahrzeugen durch. Ergeben sich für den Produktverantwortlichen Anhaltspunkte, die eine wesentliche Erhöhung des ursprünglich eingeschätzten Risikos zum Ergebnis haben, meldet der Produktverantwortliche dies dem KBA. Auch Erkenntnisse über eine geringere Gefährdung als ursprünglich angenommen kann der Produktverantwortliche dem KBA melden.

In Fällen, in denen ein freiwilliger Rückruf vom KBA überwacht wird, gelten zusätzlich die besonderen Bedingungen in Anhang I, Abschnitt 2.6.

## **2.6 Besondere Bedingungen für überwachte freiwillige Rückrufe**

### **2.6.1 Maßnahmen des KBA**

Besteht durch einen Produktmangel eine ernste Gefahr (nicht sicheres Produkt) und die vom Produktverantwortlichen vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels sind nicht ausreichend, wird der Produktverantwortliche darüber informiert. Ihm wird Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben. Diese sollte im Regelfall nach sechs Wochen im KBA vorliegen.

Wird keine Einigung darüber erzielt, welche Maßnahmen zu einer maximalen Erfüllungsrate in einem vertretbaren Zeitraum führen, ordnet das KBA unter Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften diese Maßnahmen an.

Das KBA gibt auf der Basis seiner behördeninternen Sachverhaltsbewertung die notwendige Meldung über den Mangel und die daraus resultierende Gefährdung an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ab (siehe Allgemeiner Teil Ziffer 2.2.11). Diese Meldung wird mit dem Produktverantwortlichen kurzfristig abgestimmt.

### **2.6.2 Zeitlicher Ablauf der Rückrufaktion**

Im Regelfall soll die Überwachung eines Rückrufs durch das KBA in einem Zeitraum von 18 Monaten abgeschlossen sein. Im Falle eines vom KBA zugestandenen etappenweise durchgeführten überwachten freiwilligen Rückrufs kann sich dieser Zeitraum verlängern.

### **2.6.3 Benachrichtigung der Halter durch den Produktverantwortlichen**

Zu Beginn eines überwachten freiwilligen Rückrufs ist es dem Produktverantwortlichen im Regelfall freigestellt, auf welcher Datenbasis und wie häufig er die Benachrichtigung der betroffenen Halter durchführt.

Der Produktverantwortliche hat jedoch rechtzeitig vor Ablauf des als Normalfall betrachteten 18-monatigen Zeitraumes (empfehlenswert sind 12 Monate nach dem Start der Rückrufaktion) alle im Zulassungsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindlichen

mangelbehafteten Fahrzeuge im ZFZR ermitteln zu lassen. Er soll den weltweit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgearbeiteten Fahrzeugbestand an das KBA melden. Die hierfür geltenden Bedingungen finden sich in Anhang I, Abschnitte 2.3 und 2.4. Für einen fristgerechten Abschluss des Rückrufs sind die sich aus der Nichterreichbarkeit von Fahrzeughaltern ergebenden zeitlichen Verzögerungen vom Produktverantwortlichen zu berücksichtigen.

Bei überwachten freiwilligen Rückrufen, bei denen die Betriebsuntersagung in Betracht gezogen wird, soll zur Benachrichtigung das entsprechende Musteranschreiben in Anlage 7 mit dem Hinweis auf die mögliche Betriebsuntersagung verwendet werden. Wird die Betriebsuntersagung nicht erwogen, soll zur Benachrichtigung gleichfalls das Musteranschreiben in Anlage 7 verwendet werden, wobei statt des Hinweises auf die mögliche Betriebsuntersagung ein Hinweis auf die Eigenverantwortung des Fahrzeughalters für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs aufgenommen werden sollte. Die Versendung der Benachrichtigung durch den Produktverantwortlichen soll gerichtsfest erfolgen.

#### **2.6.4 Nichterreichbarkeit von Fahrzeughaltern**

Werden Fahrzeughalter durch den Rückrufenden nicht erreicht, sind zwei Fälle zu unterscheiden.

Zum einen können Fahrzeughalter nicht erreicht werden, weil sie postalisch nicht erreichbar sind (z. B. verstorben, verzogen) oder sich das Fahrzeug nicht mehr in ihrem Besitz befindet (z. B. verkauft, verschrottet). Meistens bekommt der Rückrufende innerhalb eines Zeitraumes von etwa 6 Wochen hierzu eine Rückmeldung. In den Fällen, in denen ihm kein neuer Besitzer des Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland bekannt geworden ist, sendet er diese nicht zustellbaren Schreiben an das KBA (siehe Anhang I, Ziffer 3.2.3), damit die hierfür vorgesehenen Korrekturverfahren eingeleitet werden.

Zum anderen können Fahrzeughalter durch den Rückrufenden zwar erreicht werden, sie folgen jedoch nicht der Aufforderung zur Beseitigung des Mangels. In diesen Fällen liegen dem Rückrufenden in der Regel nach 4 Monaten die Informationen vor, an welchen Fahrzeugen der Mangel noch nicht beseitigt wurde. Diese FIN registriert er. Empfehlenswert ist, den zur Übersendung an das KBA vorgesehenen FIN-Bestand der Fahrzeuge ohne Mangelbeseitigung noch einmal auf Richtigkeit im eigenen Werkstättenetz zu überprüfen.

#### **2.6.5 Abschluss von überwachten freiwilligen Rückrufen**

Die Überwachung eines freiwilligen Rückrufs mit Betriebsuntersagung der Fahrzeuge wird durch das KBA gegenüber dem Produktverantwortlichen beendet, wenn dem KBA die FIN aller Fahrzeuge ohne Mangelbeseitigung und die Gesamtzahl der für die Rückrufaktion in Deutschland ermittelten Fahrzeuge gemeldet wurden (siehe Anhang I, Ziffer 3.2.1).

[Weiterhin ist vom Produktverantwortlichen ein Antrag zu stellen, dass zu allen verbliebenen FIN, bei denen sich im ZFZR der Status „außer Betrieb gesetzt“ ergibt, ein Suchmerkmal gesetzt wird. Die Kosten sind vom Produktverantwortlichen zu tragen]<sup>18</sup>

<sup>18</sup> Diese Bedingung ist erst nach Realisierung des Verfahrens im KBA zu erfüllen.

Wurde bei einem überwachten freiwilligen Rückruf die Betriebsuntersagung der Fahrzeuge nicht in Betracht gezogen, wird über die Beendigung der Überwachung des Rückrufs auf der Basis der vom Produktverantwortlichen abgegebenen Bestätigung, dass alle erreichbaren Fahrzeughalter angeschrieben wurden und der mitgeteilten Erfüllungsrate hinsichtlich der Mangelbeseitigung entschieden.

In beiden Fällen wird der Produktverantwortliche über die Entscheidung zur Beendigung der Überwachung schriftlich unterrichtet.

### **2.6.6 Weitere Maßnahmen der Behörden**

Bei überwachten freiwilligen Rückrufen mit Betriebsuntersagung der Fahrzeuge werden zu den nach Anhang I, Ziffer 2.6.5 vom Produktverantwortlichen übermittelten FIN die amtlichen Kennzeichen ermittelt. Die Zulassungsbehörden werden gebeten, die Betriebsuntersagung nach § 5 FZV einzuleiten.

[Jeder FIN, bei der die Merkmale „außer Betrieb gesetzt“ ermittelt wurden, wird im ZFZR ein Suchmerkmal zugeordnet. Sobald sich der Status im ZFZR in „gefunden“ (Fahrzeug ist zugelassen) ändert, wird der Produktverantwortliche über die neue Halteranschrift informiert.]<sup>18</sup>

## **3 Regeln für die Kommunikation**

### **3.1 Regeln für die Produktverantwortlichen**

Die Produktverantwortlichen sorgen für die ständige Aktualität ihrer Kommunikationsadressen im Zusammenhang mit der Ausführung des GPSG und teilen dem KBA Änderungen mit. Hierzu zählen die Postzustellungsadressen, vertretene Fabrikmarken und Kontaktpersonen mit Telefon, Telefax und E-Mail-Adresse.

### **3.2 Regeln für das KBA**

Das KBA sorgt für die ständige Aktualität seiner Kommunikationsadressen im Zusammenhang mit der Ausführung des GPSG und teilt den Produktverantwortlichen Änderungen mit.

#### **3.2.1 Adressen Produktsicherheit/Rückrufe**

Es gelten folgende Kontaktadressen im KBA:

Postanschrift:

Krafftahrt-Bundesamt  
Fachbereich Produktsicherheit/Rückrufe  
24932 Flensburg

E-Mail: [abt-technik@kba.de](mailto:abt-technik@kba.de)

Telefon: + 49 461 316-0

Telefax: + 49 461 314-1791

<sup>18</sup> Diese Bedingung ist erst nach Realisierung des Verfahrens im KBA zu erfüllen.

Sofern zu einem Vorgang bereits Schriftverkehr zwischen dem Fachbereich Produktsicherheit/Rückrufe bestand, sind aus Gründen der Effektivität die dort genannten Telefon- oder Telefaxnummern bzw. E-Mail-Adressen zu wählen.

### **3.2.2 Adressen Dienstleistung und Auftragsarbeiten (Versandservice)**

Für Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versandservices nach Anhang I, Ziffer 2.4.2 gelten folgende Kontaktadressen im KBA:

Postanschrift:

Kraftfahrt-Bundesamt  
Sachgebiet 312  
24932 Flensburg

E-Mail: [kba-sgb312@kba.de](mailto:kba-sgb312@kba.de)

Telefon: + 49 461 316-0  
Telefax: + 49 461 316-2935

### **3.2.3 Adressen Einleitung Korrekturverfahren**

Für Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Korrekturverfahrens nach Anhang I, Ziffer 2.6.4 gelten folgende Kontaktadressen im KBA:

Postanschrift:

Kraftfahrt-Bundesamt  
Sachgebiet 221  
24932 Flensburg

E-Mail: [sachgebiet221@kba.de](mailto:sachgebiet221@kba.de)

Telefon: + 49 461 316-0  
Telefax: + 49 461 316-2850

Anlage 1

Erklärung zur Rückrufaktion

I.

1. Die übermittelten Daten werden ausschließlich für die im Folgenden bezeichnete Rückrufaktion genutzt:

Typ (lt. Typgenehmigung)

---

Grund:

---

Code der Rückrufaktion:

---

2. Wir haben sichergestellt, dass nur die mit der Durchführung der Rückrufaktion betrauten und vorher dem Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichteten Mitarbeiter unserer Firma Zugang zu den Daten haben oder die Daten verarbeiten. Datenverarbeitung im Auftrag (§ 11 BDSG) bleibt davon unberührt.
3. Gelieferte Anschriften werden nur für die Benachrichtigung der Halter über den Rückruf verwendet und sind nur den dazu befugten Mitarbeitern zugänglich. Das Bundesdatenschutzgesetz und die Allgemeinen Vorschriften für die Datenübermittlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger in § 43 Abs. 2 StVG sind uns bekannt.
4. Das Kraftfahrt-Bundesamt ist berechtigt, die vorstehenden Verpflichtungen jederzeit und unangekündigt zu überprüfen.
5. Das Kraftfahrt-Bundesamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Erschleichen von personenbezogenen Daten nach deutschem Recht (Bundesdatenschutzgesetz) als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden kann.

II.

Der/die Auftraggeber(in) beauftragt das Kraftfahrt-Bundesamt mit der Datenbereitstellung gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 StVG und § 2 des Rahmenvertrages

und zusätzlich mit der Abwicklung des Versandservice gemäß § 3 des Rahmenvertrages.

Der/die Auftraggeber(in) erkennt an, dass das Kraftfahrt-Bundesamt

- eine Gewähr für die Aktualität der Halteranschriften nicht übernimmt,
- Haftungsansprüche aus der Übermittlung der Halteranschriften, insbesondere aus deren möglicher Inaktualität ausschließt,
- Anträge auf Nachprüfung und Ersatzlieferung von Anschriften nur gegen Kostenerstattung durchführen kann.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift(en) und Firmenstempel)

Anlage 2

Benennung eines Bevollmächtigten

I.

Wir, die Firma .....  
(Hersteller oder Genehmigungsinhaber)

.....  
(Straße)

.....  
(Postleitzahl-Ort-Land)

bevollmächtigen .....  
(Bevollmächtigter)

.....  
(Straße)

.....  
(Postleitzahl-Ort-Land)

alle mit der Durchführung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) bzw. der Richtlinie 2001/95/EG erforderlichen Maßnahmen beim Kraftfahrt-Bundesamt durchzuführen,

die Bereitstellung von Halteranschriften aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) gemäß § 35 Absatz 2 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) zu beantragen (Zutreffendes ankreuzen)

Die Bevollmächtigung gilt allgemein  mit Einschränkungen  (Zutreffendes ankreuzen)

Einschränkungen: .....  
.....

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en) und Firmenstempel)

II.

Bestätigung des bevollmächtigten Vertreters

Wir erklären uns bereit, für die o. g. Firma die Aufgaben als Bevollmächtigter zu übernehmen und verpflichten uns, alle damit verbundenen Pflichten gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt zu erfüllen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en und Firmenstempel)

## Anlage 3

### Datenträger und Datenfernübertragungsstandards

Folgende Datenträger und Datenfernübertragungsstandards können vom KBA empfangen/gesendet und entgegengenommen/ausgegeben werden:

#### Magnetbandkassette

Tape C1	3480	18 Spuren	200 - 250 MB
Tape C2	3480	18 Spuren komprimiert	bis 720 MB
Tape C4	3490	36 Spuren komprimiert	bis 1,6 GB

Code: ASCII (ISO 8859-1) oder EBCDIC (DF04)  
Beschreibungsformate: Magnetband-Standard gemäß DIN 66029

#### Diskette (Betriebssystem MS DOS oder UNIX)

Größe: 3,5 Zoll (HD)  
Code: ASCII (ISO 8859-1) oder EBCDIC (DF04)

#### Datenfernübertragung- Rechtzeitige detaillierte Absprache erforderlich -

1. Nur für Mitglieder des VDA: File-Transfer über ISDN mit ODETTE-Protokoll
2. ISDN-FT mit kryptographischer Verschlüsselung (nach Absprache)
3. E-Mail mit bis zu 2 MB übertragbarem Datenvolumen (**darf nicht für eine Versendung von Halterdaten verwendet werden**)

#### CD-ROM

Speicherkapazität: 650 MB  
Code: ASCII (ISO 8859-1)

#### Zip-Laufwerk

Speicherkapazität: 100 MB  
Code: ASCII (ISO 8859-1)

**Das Packen von Daten mit WinZIP oder das Einfügen von Satzendezeichen (CR/LF Hex“0D/0A“) und Feldtrennzeichen für Datenbanken (Standard ist Semikolon) ist bis auf Magnetband, Magnetbandkassette, möglich, muss aber gesondert vereinbart werden.**

Anlage 4

**Satzbeschreibung**

**Dateiname:** Suchanfrage Rückruf mit FIN aus der Datenbank Zentrales Fahrzeugregister  
**Satzart/Satzbezeichnung:** Fest

Lfd. Nr.	Feldname	Stelle von	Stelle bis	Feldlänge	F	F	A	W	Feldinhalt / Bemerkung
					F	O	Z	L	
01	KENNZ	001	009	009	C	V		S	Feld mit Space auffüllen
02	HER	010	013	004	C	V		S	Hersteller-Schlüssel-Nummer eingeben
03	FIN25	014	038	025					Überschrift: Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer (FIN)
03.1	FINRE	014	021	008	C	L		S	Feld mit Space auffüllen
03.2	FIN	022	038	017	C	R	S	S	17stellige FIN rechtsbündig eingeben
04	FZBRF	039	058	020	C	L	S	S	Feld mit Space auffüllen
05	RECNM	059	063	005	C	V		S	Feld mit: SURUE füllen
06	AUFTG	064	074	011					Überschrift: Auftraggeber
06.1	MINEX	064	064	001	C	V		S	Feld mit E füllen
06.2	ORGBK	065	069	005	C	L	S	S	Feld mit Space auffüllen
06.3	ZISUN	070	074	005	C	L	S	S	Feld mit: Suchnummer füllen (wird auftraggeberbezogen vom KBA vergeben)
07.1	MM	075	076	002	C	V		S	Feld mit Space auffüllen
07.2	TT	077	078	002	C	V		S	Feld mit Space auffüllen
07.3	LFD05	079	083	005	C	V		S	Feld mit Space auffüllen
07.4	ANFZZ	084	084	001	C	V		S	Feld mit Space auffüllen
08	AKTZ	085	097	013	C	L	S	S	Feld mit Space auffüllen
09	ANFZW	098	098	001	C	V		S	Feld mit Space auffüllen
10	AUFRM	099	100	002	C	V		S	Feld mit 60 füllen
11	DDTAT	101	108	008	C	V	0	S	Feld mit Space auffüllen
12	RE	109	120	012	C			S	Feld mit Space auffüllen

FF-Feldform C/N alphanumerisch/numerisch  
FO=Feldform R/L/V rechtsbündig/linksbündig voll ausgefüllt  
A/Z/WL-Auffüllzeichen / wenn leer  
S/SP = Space

**Erläuterungen als Ausfüllhilfe:**

Beispiel für einen Musterdatensatz:

.....1234.....WMI45678901234567.....SURUEE.....70100.....60.....

Als Muster vorgegeben: 1234 = Hersteller-Schlüssel-Nummer  
WMI45678901234567 = FIN  
70100 = allgemeine Suchnummer für Auftraggeber ohne spezielle  
= Space

Anlage 5

**Satzbeschreibung (gültig ab 01.03.2007)**

**Dateiname:** Suchauskunft Rückruf aus der Datenbank Zentrales Fahrzeugregister  
**Satzart/Satzbezeichnung:** Fest

Lfd. Nr.	Feldname	Stelle		Feldlänge	F	F	A	W	Feldinhalt / Bemerkung
		von	bis						
01	FIN25	0001	0025	025					Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) 25-stellig
01.1	FINRE	0001	0008	008	C	L		S	FIN-Reserve 8-stellig (zz. noch nicht realisiert)
01.2	FIN	0009	0025	017	C	R	S	S	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
02	HER	0026	0029	004	C	V		S	Hersteller-Schlüsselnummer
03	TYP	0030	0032	003	C	V		S	Typ-Schlüsselnummer
04	KENNZ	0033	0041	009					
04.1	UZ3	0033	0035	003	C	L			Unterscheidungszeichen 3-stellig
04.2	BU	0036	0037	002	C	L			Erkennungsbuchstabe
04.3	NR	0038	0041	004	C	R			Erkennungsnummer
05	STBA	0042	0047	006					Statistische Kennziffer der zuständigen Zulassungsstelle
05.1	LD	0042	0043	002	C	V		S	Land-Schlüsselnummer
05.2	REGBZ	0044	0044	001	C	V		S	Regierungsbezirk
05.3	KRS	0045	0046	002	C	V		S	Kreis-Schlüsselnummer
05.4	ZUSZ	0047	0047	001	C	V		S	Zusatzziffer Kreis
06	GEM	0048	0050	003	C	V		S	Gemeinde-Schlüsselnummer
07	KREN	0051	0054	004	C	V		S	Code zur Kraftstoff- und Energiequelle
08	HUB	0055	0059	005	C	R	O	S	Hubraum
09	D1ZUL	0060	0067	008					Datum der ersten Zulassung JJJJMMTT
09.1	D1ZJA	0060	0061	002	N	R			Jahr der ersten Zulassung Teil A/19 o. 20
09.2	D1ZJB	0062	0063	002	N	R			Jahr der ersten Zulassung Teil B/00 – 99
09.3	D1ZMM	0064	0065	002	N	R			Monat der ersten Zulassung 00 – 12
09.4	D1ZTT	0066	0067	002	N	R			Tag der ersten Zulassung
10	ANR	0068	0068	001	C	V		S	Geschlechts- bzw. Anrede-Schlüsselnummer 0 = Firma 1 = Herr 2 = Frau
11	DRGRD	0069	0093	025	C	L	S	S	Doktorgrad
12	VNAME	0094	0153	060	C	L	S	S	Vorname(n)
13	NAMBZ	0154	0303	150	C	L	S	S	Name oder Bezeichnung
14	PLZ08	0304	0311	008	C	R	S	S	Postleitzahl
15	NATIO	0312	0314	003	C	L	S	S	Nationalitätszeichen zur Anschrift
16	WOHNO	0315	0354	040	C	L	S	S	Wohnort
17	STRAS	0355	0394	040	C	L	S	S	Straße
18	HSNR	0395	0398	004	C	L	S	S	Hausnummer 4-stellig
19	HNZ15	0399	0413	015	C	L	S	S	Buchstabe(n) oder Zusatz zur Hausnummer 15-stellig
20	MKZUS	0414	0414	001	C	V			Merkmal für Zulassungsstatus im ZFZR S = Fahrzeug ist bis zu 18 Monate außer Betrieb gesetzt; letzte bekannte Halteranschrift wird geliefert N = Fahrzeug ist nicht gefunden; Feld Lfd. Nr. 01 und 02 werden geliefert; alle anderen Felder sind Space L = Fahrzeug ist über 18 Monate außer Betrieb gesetzt; Feld Lfd. Nr. 01 und 02 werden geliefert; alle anderen Felder sind Space Space = ohne Merkmal, Fahrzeug ist zugelassen, die Halteranschrift ist geliefert.

FF-Feldform C/N alphanumerisch/numerisch  
FO = Feldform R/L/V rechtsbündig/linksbündig voll ausgefüllt  
A/Z/WL-Auffüllzeichen / wenn leer  
S/SP = Space

## Anlage 6

### Information zum Zulassungsstatus der Fahrzeuge im Zentralen Fahrzeugregister

Die Fahrzeuge sind im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) mit unterschiedlichem Zulassungsstatus eingetragen. Die Ergebnisse der Fahrzeugsuche werden wie folgt zusammengefasst:

#### 1. Gefundene Datensätze

Diese Datenlieferung beinhaltet die **Treffer** aus dem Abgleich Ihrer Anfragedaten mit den Daten des ZFZR. Sie enthält neben der **Anschrift des Fahrzeughalters**, der Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer (FIN) und dem Kennzeichen auch technische Angaben. Das Fahrzeug nimmt in der Regel aktiv am Straßenverkehr teil.

#### 2. Nicht gefundene Datensätze

Diese Datenlieferung beinhaltet die Anfragedatensätze, zu denen im Abgleich mit den Daten des ZFZR kein Treffer erzielt wurde. Diese FIN werden unverändert im Format des Anfragedatensatzes zurückgeliefert. Dabei kann es sich unter anderen um Fahrzeuge handeln, die länger als 7 Jahre außer Betrieb gesetzt waren und für die keine Angaben mehr im ZFZR gespeichert sind, oder Fahrzeuge, die nicht mit einem FZV-Kennzeichen betrieben werden (z. B. Verbringung ins Ausland). Sind **FIN-Bereiche oder Typ-Reihen** der betroffenen Fahrzeuge vorgegeben worden, werden keine Auskunftssätze geliefert!

#### 3. Datensätze über 18 Monate außer Betrieb gesetzter Fahrzeuge

Unter diesem Begriff werden Fahrzeuge definiert, die nach § 14 FZV aus dem Straßenverkehr zurückgezogen worden sind. Ausgehend vom Datum der Abfrage des ZFZR liegt die Außerbetriebsetzung mehr als 18 Monate zurück. Die Speicherung dieser Fahrzeuge erfolgt für einen Zeitraum von 7 Jahren. Nach Ablauf der Frist werden die Daten aus dem ZFZR entfernt. Informationen über den Grund der Außerbetriebsetzung liegen nicht vor. Es können daher keine Angaben gemacht werden, ob das Fahrzeug verschrottet oder exportiert wurde. Zu diesen Fahrzeugen werden die FIN, aber keine Halteranschriften geliefert.

#### 4. Datensätze bis zu 18 Monate außer Betrieb gesetzter Fahrzeuge

Unter diesem Begriff werden Fahrzeuge definiert, die nach § 14 FZV aus dem Straßenverkehr zurückgezogen worden sind. Ausgehend vom Datum der Abfrage des ZFZR liegt die Außerbetriebsetzung höchstens 18 Monate zurück. Zum überwiegenden Teil handelt es sich um Fahrzeuge, die bei einem Händler zum Verkauf anstehen, oder um jahreszeitbedingte Außerbetriebsetzungen (z. B. Zweiräder oder Cabrios ohne Saisonkennzeichen im Winter). Zu diesen Fahrzeugen wird die letzte im ZFZR vermerkte Halteranschrift geliefert, obwohl der Halter das Fahrzeug unter Umständen nicht mehr besitzt. Informationen über den aktuellen Standort dieser Fahrzeuge liegen nicht vor. Der Datensatz entspricht den Lieferungen zu 1.. Durch die gesonderte Ausweisung ist eine geänderte Textfassung im Halteranschreiben realisierbar.

#### [5. Datensätze über Fahrzeuge mit Verwertungsnachweis

Zu diesen Fahrzeugen wurde der Zulassungsbehörde ein Verwertungsnachweis nach § 15 FZV vorgelegt. Fahrzeuge mit Verwertungsnachweis wurden entsorgt und befinden sich nicht mehr im Straßenverkehr. Zu diesen Fahrzeugen werden die FIN, aber keine Halteranschriften geliefert.]<sup>20</sup>

<sup>20</sup> Diese Möglichkeit besteht erst wenn die entsprechenden Voraussetzungen im KBA geschaffen sind.

## Anlage 7

### Musterbeispiele für Halterbenachrichtigungen

Halterbenachrichtigung **bei Nutzung des Versandservices** des KBA

(Firmenname, Firmensitz)

.....  
.....  
.....  
.....

<Fahrzeugart, Verkaufsbezeichnung und falls erforderlich: Firmenname und Sitz>;  
- <Maßnahme\*<sup>21</sup>> wegen <Kurzbezeichnung des Mangels>

Amtliches Kennzeichen: .....

Fahrzeugidentifizierungsnummer: .....

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

<Firmenname> hat festgestellt, dass an Ihrem o. a. Fahrzeug ein erheblicher Mangel für die Verkehrssicherheit <ggf. Umwelt> vorliegen könnte.

Bei Ihrem Fahrzeug besteht die Möglichkeit, dass <der Mangel\*> auftritt. Dieser Mangel muss behoben werden. Es besteht sonst die Gefahr <Folge des Mangels\*>.

Vereinbaren Sie bitte umgehend einen Termin mit <der für die Mangelbehebung zuständigen Werkstatt\*>, damit eine für Sie kostenfreie Untersuchung vorgenommen und gegebenenfalls der Mangel behoben werden kann. Bei Fragen wenden Sie sich an unsere Telefon-Hotline <Telefonnummer\*>.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Maßnahme, die im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer durchgeführt wird.

[Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie keine weiteren Benachrichtigungen durch uns erhalten werden. Für den Fall, dass Ihr Fahrzeug nicht bis zum <Termin> <der für die Mangelbehebung zuständigen Werkstatt> vorgestellt wurde, besteht die Möglichkeit, dass das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Zusammenarbeit mit der zuständigen Zulassungsbehörde Maßnahmen gegen die weitere Nutzung des Fahrzeugs (z. B. Betriebsuntersagung) bis zur Umsetzung der Rückrufmaßnahme ergreift.]<sup>22</sup>

Sollten Sie das Fahrzeug inzwischen verkauft oder außer Betrieb gesetzt haben, füllen Sie bitte beiliegende Rückantwortpostkarte aus und senden sie zurück.\*

Mit freundlichen Grüßen

#### Hinweis\*:

Ihre Anschrift haben wir für diese Maßnahme gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erhalten. Wir haben mit dem KBA vereinbart, dass dieses Schreiben vom KBA versendet wird.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte ausschließlich an Ihren Fahrzeughersteller.**

\* Element muss im Halteranschreiben genannt sein

21 Bei überwachten freiwilligen Rückrufen immer „Rückrufaktion“

22 Diese Formulierung gilt nur bei überwachten freiwilligen Rückrufen mit Betriebsuntersagung der Fahrzeuge. Sie soll für das Schreiben der letzten Nachfassaktion des Fahrzeugherstellers verwendet werden.

**Anlage 7 (Fortsetzung)**

Halterbenachrichtigung **ohne Nutzung des Versandservice** des KBA

(Firmenname, Firmensitz)

.....  
.....  
.....  
.....

<Fahrzeugart, Verkaufsbezeichnung und falls erforderlich: Firmenname und Sitz>;  
- <Maßnahme\*<sup>23</sup>> wegen <Kurzbezeichnung des Mangels>

Amtliches Kennzeichen: .....  
Fahrzeugidentifizierungsnummer: .....

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

<Firmenname> hat festgestellt, dass an Ihrem o. a. Fahrzeug ein erheblicher Mangel für die Verkehrssicherheit <ggf. Umwelt> vorliegen könnte.

Bei Ihrem Fahrzeug besteht die Möglichkeit, dass <der Mangel\*> auftritt. Dieser Mangel muss behoben werden. Es besteht sonst die Gefahr <Folge des Mangels\*>.

Vereinbaren Sie bitte umgehend einen Termin mit <der für die Mangelbehebung zuständigen Werkstatt\*>, damit eine für Sie kostenfreie Untersuchung vorgenommen und gegebenenfalls der Mangel behoben werden kann. Bei Fragen wenden Sie sich an unsere Telefon-Hotline <Telefonnummer\*>.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Maßnahme, die im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer durchgeführt wird.

[Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie keine weiteren Benachrichtigungen durch uns erhalten werden. Für den Fall, dass Ihr Fahrzeug nicht bis zum <Termin> <der für die Mangelbehebung zuständigen Werkstatt> vorgestellt wurde, besteht die Möglichkeit, dass das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Zusammenarbeit mit der zuständigen Zulassungsbehörde Maßnahmen gegen die weitere Nutzung des Fahrzeugs (z. B. Betriebsuntersagung) bis zur Umsetzung der Rückrufmaßnahme ergreift.]<sup>24</sup>

Sollten Sie das Fahrzeug inzwischen verkauft oder außer Betrieb gesetzt haben, füllen Sie bitte beiliegende Rückantwortpostkarte aus und senden sie zurück.\*

Mit freundlichen Grüßen

**Hinweis\*:**

Ihre Anschrift haben wir für diese Maßnahme gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erhalten.

\* Element muss im Halteranschreiben genannt sein

23 Bei überwachten freiwilligen Rückrufen immer „Rückrufaktion“

24 Diese Formulierung gilt nur bei überwachten freiwilligen Rückrufen mit Betriebsuntersagung der Fahrzeuge. Sie soll für das Schreiben der letzten Nachfassaktion des Fahrzeugherstellers verwendet werden.

Anlage 7 (Fortsetzung)

Muster einer Rückantwortpostkarte durch Auftraggeber mit Versandservice

Vorderseite

Absender:	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto 20px auto;">Gebühr bezahlt Empfänger!</div> Rückantwortkarte  <b>Fahrzeughersteller</b>  <b>12345 Musterstadt</b>
-----------	---

Rückseite

**Rückrufaktion:**  
Bitte nur ausfüllen und einsenden, wenn die Aktion aus folgenden Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Das Fahrzeug mit der 17stelligen Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer  
----- (**Wichtig, bitte eintragen**) wurde:

<input type="checkbox"/> verkauft an:	<input type="checkbox"/> einen neuen Fahrzeughalter
	<input type="checkbox"/> einen Händler

Name: \_\_\_\_\_  
Straße + Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ + Ort: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> gestohlen
<input type="checkbox"/> verschrottet
<input type="checkbox"/> außer Betrieb gesetzt
<input type="checkbox"/> _____

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

*Vielen Dank für Ihre Unterstützung !*

**Anlage 8**

**Checkliste der erforderlichen Herstellerangaben zu Rückrufaktionen**

<b>Identifizierung der Fahrzeuge</b>	<b>Grundaktion</b>	<b>Nachfassaktion</b>
Fahrzeugart		*
Nr. der Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung		*
Fahrzeugtyp		*
Verkaufs-/Handelsbezeichnung		*
Herstellerschlüsselnummer (entfällt bei Vorgabe 17-stelliger FIN)		*
Betroffene Baujahre		*
Anzahl der vermutlich betroffenen Fahrzeuge (Anlage 9)		
Angabe der technisch betroffenen FIN oder FIN-Bereiche (ggf. Hinweis auf mitgelieferten Datenträger)		

**Beschreibung des Mangels**

Begründung der Maßnahme (Beschreibung von Mangel und Folgen)		*
Halteranschreiben beigelegt: (Muster siehe Anlage 7)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mangel und Folgen ausreichend beschrieben</li> <li>▪ als Rückrufaktion kenntlich gemacht</li> <li>▪ Telefon-Hotline</li> <li>▪ Rückantwortkarte (sofern gewünscht; siehe Anlage 7)</li> <li>▪ Hinweis auf § 35 Abs. 2 Nr. 1 StVG (siehe Anlage 7) (Versandservice zusätzlicher Hinweis: Rückfragen nur an Fahrzeughersteller)</li> </ul>		
Werkstattanleitung (mit Skizzen)		*

**Angaben und Anlagen zum Antrag**

Versand der Halterbenachrichtigung durch KBA (Versandservice)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Erklärung zur Rückrufaktion im Original (Anlage 1)		*
Vollmacht des Herstellers bzw. Genehmigungsinhabers (Anlage 2) (nur erforderlich wenn Antragsteller nicht Hersteller/Genehmigungsinhaber)		*
Bestätigung der Kostenübernahme		*
Erklärung zum zeitlichen Ablauf der Ersatzteilversorgung (Anlage 9)		*
Datenträger	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Anzahl der Datensätze auf dem Datenträger		

\*) Kann entfallen, wenn sich zum jeweiligen Punkt keine Änderung zur Grundaktion ergeben hat.

## Anlage 9

### Erklärung zum zeitlichen Ablauf und Bestätigung der Ersatzteilversorgung

Von der Rückrufaktion mit Code ..... ist nach jetziger Einschätzung folgende Anzahl von Fahrzeugen betroffen:

- weltweit .....
- in Deutschland .....

Die Aktion soll in ..... Stufe(n) ablaufen.

Die 1. Stufe soll am ..... mit ..... Fahrzeugen stattfinden.

Die 2. Stufe soll am ..... mit ..... Fahrzeugen stattfinden.

Weitere Stufen in Abständen von ..... mit ..... Fahrzeugen.

Zu Beginn einer jeden Aktion ist die Teileversorgung gesichert.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift/en und Firmenstempel)

Anlage 10

**Meldung des Produktverantwortlichen gemäß § 5 Abs. 2 GPSG**

1. Name und Anschrift des Herstellers, Bevollmächtigten oder Händlers (mit Telefon, Telefax)	
2. Produktbezeichnung (z. B. Kraftfahrzeug)	
3. Typ/Modell/Baureihe	
4. Verkaufs-/Handelsbezeichnung	
5. Identifizierungsmerkmal (z. B. Fahrzeugidentifizierungsnummer)	
6. Betroffene Baujahre	
7. Anzahl der betroffenen Einheiten	
8. Informationen zur Rückverfolgbarkeit des Produkts*	
9. Kurzbeschreibung des Mangels	
10. Kurzbeschreibung der vom Produkt ausgehenden Gefahr	
11. Einschlägige Testergebnisse*	
12. Unfälle*	
13. Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen, um Gefahren für Verbraucher abzuwenden*	
14. Ist die Gefahr auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt? (Ja/Nein)	

\*) Handelt es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sind diese gegenüber dem KBA anzugeben und als solche zu kennzeichnen.

**Dienstleistungen des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA)  
für Genehmigungsinhaber bzw. Antragsteller  
(Stand: 10/06)**

- Erteilung von Genehmigungen für <sup>1)</sup> :

Fahrzeugtypen                      - Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE)  
   - EG-Betriebserlaubnisse  
   - EG-System-Genehmigungen  
   - ECE-(System) Genehmigungen

Fahrzeugteiletypen                - Allgemeine Bauartgenehmigungen (ABG)  
   - Allgemeine Betriebserlaubnisse  
   - EG-Gen. für Technische Einheiten  
   - EG-Bauartgenehmigungen  
   - ECE-Bauartgenehmigungen

auf der Grundlage vorliegender:

- Anträge
  - Gutachten Technischer Dienste mit bestätigter Kompetenz,  
- verwaltungsrechtlicher Voraussetzungen und
  - Anfangsbewertung durch das KBA
- Durchführung der Anfangsbewertung <sup>1)</sup> :
    - aufgrund eines Herstellerberichtes (behördenspezifische Bewertung der  
qualitätssichernden Maßnahmen des Herstellers)
    - auf der Grundlage von Zertifikaten autorisierter Stellen
  - Feststellung der Herstellereigenschaften bei Fremdfertigung
  - Prüfung der Übereinstimmung der Produktion
  - Ausgabe von Vordrucken für die Zulassungsbescheinigung Teil II
  - Vergabe der WMI (Welthersteller) -Nummer
  - Erstellen von Typdaten für die Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil II sowie von  
Musterdatensätzen für CoC-Papier (EG-Fahrzeugtypgenehmigung nach Richtlinie  
70/156/EWG)
  - Anerkennung und Akkreditierung von Prüflaboratorien
  - Akkreditierung von Zertifizierungsstellen

**Weitergehende Informationen können vom KBA, Tel. 0461 316-0, Fax 0461 316-2861,  
E-Mail: abt-technik@kba.de angefordert werden:**

- Leitfaden für Anträge auf Erteilung von Fahrzeug- und Systemgenehmigungen nach der EG-Richtlinie 70/156/EWG (**LEG 70/156/EWG**) (Stand: November 1997)
  - Merkblatt Mehrstufen-Typgenehmigung auf der Basis der Richtlinie 98/14/EG (**MMT**) als Ergänzung zum Leitfaden für Anträge auf Erteilung von Fahrzeug- und Systemgenehmigungen nach der EG-Richtlinie 70/156/EWG (LEG 70/156/EEC) (Deutsch/Englisch, Stand März 2002)
  - Merkblatt zur Richtlinie 70/156/EWG, in der Fassung 98/14/EG "Neue Technologien oder Merkmale" (**MTM**), gem. Art. 8, Abs. 2 Buchstabe c (Deutsch/Englisch, Stand: Juli 1998)
  - Leitfaden Kleine Serie (**LKS**), zur Richtlinie 70/156/EWG, in der Fassung 95/54/EWG, in Verbindung mit § 20 StVZO (Deutsch/Englisch, Stand: Dezember 1996)
  - Merkblatt zur Richtlinie 70/156/EWG, in der Fassung 98/14/EG "Auslaufende Serien", gem. Art. 8, Abs. 2 Buchstabe b (**MAS**) (Deutsch/Englisch, Stand: Juli 1998)
- Leitfaden nach der Richtlinie 2003/37/EG (**LEG 2003/37/EG**) (Deutsch/Englisch, Stand: Oktober 2006)
- Leitfaden für Anträge auf Erteilung von Typgenehmigungen für Motoren für mobile Maschinen (Abgasemission) nach der EG-Richtlinie 97/68/EG (LEG 97/68/EG) (Deutsch/Englisch, Stand: Februar 1999)
- Leitfaden für die Kontrolle der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge im Zusammenhang mit der EG-Typgenehmigung (Abgasemission)(LEG 98/69/EG) (Deutsch/Englisch, Stand: Dezember 2003)
- Leitfaden für Anträge auf Erteilung von Typgenehmigungen für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge nach der Richtlinie 2002/24/EG (LEG 2002/24/EG) (Deutsch/Englisch, Stand: Oktober 2006)
  - Leitfaden KleinSerien (**KS**) nach der Richtlinie 2002/24/EG und § 20 StVZO (LKS 2002/24/EG) als Ergänzung zum LEG 2002/24/EG (Deutsch/Englisch, Stand: August 2004)
- Merkblatt zur Erstellung von Gutachten einschließlich Typbeschreibung (**MGT**), zur Erteilung von Allgemeinen Betriebserlaubnissen und Nachträgen für Fahrzeugtypen nach § 20 StVZO (Stand: Mai 1994)
- Vertragsentwurf zur Feststellung der Herstellereigenschaft (Deutsch/Englisch, Stand: März 1997)
- Merkblatt für Anträge auf Erteilung von Typgenehmigungen (**MAT**), für Fahrzeuge und Fahrzeugteile (Deutsch/Englisch, Stand: Juli 2003)
- Merkblatt zur Anfangsbewertung (**MAB**) (Deutsch/Englisch, Stand: Juli 2006)
- Anforderungskatalog (**ANK**) an den Antragsteller/Typgenehmigungsinhaber zur Begründung der Herstellereigenschaft für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten, die in den Fertigungsbetrieben eines anderen rechtlich selbständigen Unternehmens gefertigt werden (Deutsch/Englisch, Stand: Mai 1999)
- Merkblatt für die Gutachtenerstellung von Sonder-, Ident- und Nachbaurädern für Personenkraftwagen (**MR**) (Deutsch/Englisch, Stand: Februar 2005)
- Emissions-Typprüfwerte von Kraftfahrzeugen mit ABE, EG-Typgenehmigung (jeweils aktueller Stand: zz. 53,30 EUR)  
Anfrage: Tel. (04 61) 3 16-0, Fax (04 61) 3 14-17 31

**Informationen zu folgenden Merkblättern und Listen erhalten Sie in der Außenstelle des KBA in Dresden  
Tel. 0351 47385-0, Fax 0351 47385-36, E-Mail asd@kba.de**

- Aktuelle Liste der vom KBA zertifizierten oder verifizierten Unternehmen \*)  
(jeweils aktueller Stand)
- Aktuelle Liste der vom KBA anerkannten bzw. akkreditierten Technischen Dienste \*)  
(jeweils aktueller Stand)
- Aktuelle Liste der vom KBA akkreditierten Zertifizierungsstellen \*)  
(jeweils aktueller Stand)
- Merkblatt zur Genehmigung von Betrieben zur Reifenrunderneuerung nach den ECE-Regelungen 108 und 109 \*)  
(jeweils aktueller Stand)

**\*) auch in Englisch erhältlich**